

## Richtlinie der Stadt Gronau

### über die Förderung privater Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet

#### 1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die aktuelle Energiekrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürger:innen zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck leitet die Stadt Gronau den Klimaschutz-Zuschuss in Höhe von 88.012,15 Euro, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für das Jahr 2023 gewährt wurde, als Bürgerförderprogramm an die Bevölkerung weiter. Auf diese Weise multipliziert die Stadt den Klimaschutzeffekt der zur Verfügung stehenden Mittel und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet.

#### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Gronau sowie Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- ausschließlich natürliche Personen.

Pro Haushalt ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

#### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in drei Bereichen:

<b>Energie sparen</b>	Austausch eines alten Kühlgeräts <i>oder</i> einer alten Waschmaschine <i>oder</i> eines alten Wäschetrockners
<b>Mobil sein</b>	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) <i>oder</i> eines Fahrradanhängers
<b>Energie erzeugen</b>	Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)

<b>Energie sparen</b>
<b>Austausch eines alten Kühlgeräts, einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners</b>
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombi, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe) gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A, B oder C nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar oder kleiner als das alte Gerät sein.</p> <p>(2) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt 180 € pro Gerät.
<i>Förderbedingungen</i>
<p>Gefördert werden Neugeräte, die...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>erforderliche Energie-Effizienzklasse</b> (für Kühlgeräte mind. Klasse C; für Wasch- und Trockengeräte mind. Klasse A) vorweisen.</li> <li>- auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und <b>ausschließlich privat genutzt</b> werden.</li> <li>- in der Anschaffung <b>mindestens 300 €</b> kosten (Bagatellgrenze).</li> <li>- ein <b>altes Gerät ersetzen</b>.</li> </ul> <p>! Je Haushalt kann nur <b>ein</b> Gerät gefördert werden.</p>
<i>Nachweise</i>
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Foto des Neugeräts am finalen Einsatzort</li> <li>- Foto des Altgeräts</li> <li>- Rechnung oder Foto des Typenschildes als Altersnachweis für das alte Gerät</li> <li>- Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung</li> <li>- Ausgefüllter Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts</li> </ul>
<i>Förderungsausschlüsse</i>
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.</li> <li>b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.</li> </ul>

<b>Mobil sein</b>
<b>Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers</b>
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird die Anschaffung eines Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.</p>

(2) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 € für elektrische Lastenräder,</li> <li>- 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und</li> <li>- 150 € für Fahrradanhänger.</li> </ul> Der Zuschuss darf maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert.
<b>Förderbedingungen</b>
Gefördert werden Lastenfahrräder/Fahrradanhänger, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche <b>Mindesttraglast</b> von 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in erfüllen.</li> <li>- <b>ausschließlich privat genutzt</b> werden.</li> </ul> <p>! Je Haushalt kann nur <b>ein</b> Lastenfahrrad <b>oder ein</b> Fahrradanhänger gefördert werden.</p>
<b>Nachweise</b>
Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers</li> <li>- Rechnung (keine Quittung)</li> <li>- Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast</li> </ul>
<b>Förderungsausschlüsse</b>
Nicht förderfähig sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Lastenräder/Fahrradanhänger, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.</li> <li>b) Lastenräder/Fahrradanhänger, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.</li> </ol>

<b>Energie erzeugen</b>
<b>Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)</b>
<b>Gegenstand der Förderung</b>
Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte „Steckersolarmodule“ oder „Balkonkraftwerke“) in Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Steckersolarmodule sind eine Sonderlösung für Verbraucher:innen, die als Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen keine Möglichkeit haben, eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Wohnhauses zu installieren. Daher richtet sich diese Förderung ausschließlich an Bewohner:innen von Zwei- und Mehrfamilienhäusern.
Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Montage der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 250 € pro Modul für maximal zwei Module. Der Zuschuss darf maximal 60 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert. Installationskosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

### *Förderbedingungen*

Gefördert werden Steckersolarmodule (oder auch „Balkonkraftwerk“), die...

- ausschließlich **privat genutzt** werden,
- über einen **Wielandstecker** verfügen und in eine **vom Fachbetrieb verbaute Einspeisesteckdose** direkt in das Hausnetz einspeisen,
- mit einem Wechselrichter ausgestattet sind, dessen **Anschlussleistung 600 Watt** nicht übersteigt oder auf diese Leistung gedrosselt wurde,
- ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine **Dauer von fünf Jahren** betrieben werden,
- die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen.
- nach **Westen, Süden oder Osten** ausgerichtet und weitestgehend **frei von Verschattung** (durch Vegetation, Gebäude etc.) sind.

! Je Wohneinheit können maximal zwei Module (das heißt insgesamt **eine** Anlage mit einer maximalen Leistung von 600 Watt) gefördert werden.

### *Nachweise*

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto der installierten Module
- Rechnung (keine Quittung)
- bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung der Vermieter:in
- Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Gronau) (bei Online-Einreichung: Weiterleitung oder Screenshot der Bestätigungsmail; bei analoger Einreichung: Antrag inklusive Eingangsstempel)
- Bescheinigung der Eintragung im Marktstammdatenregister

### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, welche vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- e) Geräte für Einfamilienhäuser.
- f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

#### 4. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

#### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

##### 1) Antragstellung

Anträge für die drei Förderbereiche sind in den folgenden Zeiträumen möglich:

<b>Energie sparen</b>	Ab <b>01. Januar 2023</b> (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
<b>Mobil sein</b>	Ab <b>01. Februar 2023</b> (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
<b>Energie erzeugen</b>	Ab <b>01. März 2023</b> (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

**[www.gronau.de/klimaschutz](http://www.gronau.de/klimaschutz)**

Der Förderantrag ist vor der Anschaffung zu stellen.

Der Kauf ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragsteller:innen drei Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Nachweise sind ausschließlich über dieses Formular einzureichen.

##### 2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### 3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „3. Gegenstand der Förderung“ vorzulegenden Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gronau.

## 6. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

## 7. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.